

## **Gebührenreglement Wasserversorgung (Tarife) der politischen Gemeinde Höri**

Beschluss	...
Inkrafttreten	...
Stand	Entwurf 31. März 2026

## Art. 1 Grundlage

Gestützt auf die Verordnung über die Wasserversorgung der politischen Gemeinde Höri (WVVO) vom XXXX ist der Gemeinderat für das Festsetzen der Gebühren zuständig, soweit diese nicht in der Verordnung definiert werden müssen.

## Art. 2 Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühr bemisst sich nach der maximalen Nennleistung (Q4) des installierten Wasserzählers. Die Nennleistung wird in Kubikmeter pro Stunde ausgedrückt. Für die unterschiedlichen Nennleistungen gelten die Berechnungsansätze analog der Grundgebühren. Die Anschlussgebühr pro m3 Nennleistung (Q4) Zähler beträgt CHF 4'066.-. Die Preisbasis ist der 1. Oktober 2025 des Zürcher Wohnbaukostenindex (Basis April 2020, Indexstand 116,1 Punkte). Dem Gemeinderat obliegt die periodische Anpassung des Ansatzes an die Preisbasis.

## Art. 3 Benutzungsgebühren

<sup>1</sup> Jährliche Grundgebühr

Die Grundgebühr bemisst sich nach der Grösse des Wasserzählers.

DN 20 mm	CHF	21.00
DN 25 mm	CHF	29.40
DN 32 mm	CHF	42.00
DN 40 mm	CHF	84.00
DN 50 mm	CHF	126.00

Für grössere Wasserzähler wird die Grundgebühr durch die Wasserversorgung festgelegt.

<sup>2</sup> Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr für Normalbezüger beträgt Fr. 1.00 je Kubikmeter Wasser.

## Art. 4 Wasserabgaben für Klimaanlage

Klimaanlagen mit Direktkühler	CHF 20.00/Jahr je l/min
Klimaanlagen mit Rückkühlwerken	CHF 14.00/Jahr je l/min

## Art. 5 Vorübergehende Wasserabgabe / Bauwasser / Bewässerungsanlagen

<sup>1</sup> Die Messung des Wasserverbrauchs erfolgt mit mobilen Wasserzählern zu folgenden Ansätzen:

- a) Bereitstellungsgebühr mobiler Wasserzähler CHF 100.00  
pro vollen Kalendermonat, aber min. CHF 100.00
- b) Verbrauchsgebühr an mobilem Wasserzähler analog genereller Verbrauchsgebühr.

<sup>2</sup> Für die Bewässerung von Kulturflächen (Landwirtschaft, Gartenbau usw.) wird keine Reduktion der Verbrauchsgebühr gewährt.

<sup>3</sup> Verbrauchsgebühr Bauwasser bei Fehlen oder Defekt des Wasserzählers unabhängig zum Zeitpunkt des Fehlens oder Defektes CHF 2.00 pro m3 uR

## Art. 6 Abgeltung von Sonderleistungen

<sup>1</sup> Für Sonderleistungen gemäss Art. 70 der Verordnung über die Wasserversorgung werden folgende Ansätze erhoben:

- a) Spezialablesung des Zählers CHF 95.00
- b) Wiederplombierung von Umgehungsleitungen CHF 95.00

<sup>2</sup> Leistungen von Dritten werden vollumfänglich weiterverrechnet.

<sup>3</sup> Zusätzliche Arbeiten werden nach Aufwand zum Ansatz gemäss Gebührenverordnung in Rechnung gestellt.

### **Art. 7 Grossbezüger**

Für die Bewässerung von Gewerbebetrieben, Sportstätten etc. mit unregelmässigen Bezügen sowie für die Bewässerung von Kulturen mit einer Gesamtfläche von über 1'000 m<sup>2</sup> bleibt es der Gemeinde Höri vorbehalten, einen Wasserlieferungsvertrag mit dem Bezüger aufzusetzen.

### **Art. 8 Mehrwertsteuer**

Alle Gebührenansätze verstehen sich ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer.

### **Gemeinderat Höri**

Der Gemeindepräsident: Roger Götz

Die Verwaltungsleiterin: Nathalie Homberger